

# Die Rentenreform von 1957 sichern und weiterentwickeln

Die Rentner brauchen wieder Sicherheit. Veränderungen bei der Rentenanpassung und der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch die SPD/FDP-Koalition haben in den letzten Jahren dazu geführt, daß Rentner mit einer dauernden Rentenkürzung zu leben haben. Es ist bedrückend, wie die Regierungskoalition gerade die Rentner zur Kasse gebeten hat. SPD und FDP haben mit ihren Plänen einer Mindestrente und der Nettoanpassung keinen Weg aufgezeigt, um die Rentenreform von 1957 weiterzuentwickeln. Die Rentenreform von 1957, die 25 Jahre alt ist, gerät durch die SPD/FDP-Politik in Gefahr.

Auf dem Symposium der Konrad-Adenauer-Stiftung „Die große Rentenreform von 1957 — Erbe und Verpflichtung“ am 29. April 1982 in Bonn-Bad Godesberg hat der Generalsekretär der CDU, Dr. Heiner Geißler, in einer programmatischen Rede die grundlegenden Prinzipien der Reform von 1957 aufgezeigt und die Aufgaben zur Weiterentwicklung der Rentenversicherung dargelegt.

## Zur aktuellen Situation

**Am** 23. Oktober letzten Jahres hat der Deutsche Bundestag beschlossen, daß 1982 die Renten wieder nach der Entwicklung der Bruttolöhne angepaßt werden. Damit ist rechtzeitig zum Jubiläumsjahr der Rentenreform von 1957 wieder in Kraft gesetzt worden, was von der Bundesregierung und der sie tragenden Koalition für vier Jahre ausgesetzt worden war.

Das Jahr 1982 ist aber nicht nur das Jahr, in dem die Rentenreform von 1957 25 Jahre alt wird. Im Jahr 1982 ist aber auch der zweite sozialdemokratische

Arbeitsminister, der durch tiefe Eingriffe in die Rentenreform in Erinnerung bleiben wird, entlassen worden. Das Jahr 1982 verspricht darüber hinaus ein Jahr besonderer rentenpolitischer Aktivitäten zu werden. Das ist auch notwendig.

Rückläufiges Wirtschaftswachstum droht die finanziellen Grundlagen der Rentenversicherung mittel- und langfristig auszuhöhlen. Wichtige Aufgaben, die z. T. sogar verfassungsrechtlich geboten sind, wie z. B. die rentenrechtliche Gleichstellung von Mann und Frau, die Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung sowie auch die weitere Ausgestaltung der flexiblen Altersgrenze, werden durch die krisenhafte Finanzlage der öffentlichen Körperschaften erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Diese Probleme machen es notwendig, neu über Alterssicherung nachzudenken und rasch Klarheit über die Zukunft der Rentenversicherung zu schaffen. Denn angesichts der Probleme fragen sich die Bürger zunehmend besorgt, ob die Renten sicher bleiben.

In einer solchen Situation kommen denn auch Stimmen auf, die eine radikale Änderung des Rentensystems fordern und die vorschnell die Verantwortung für die rentenpolitische Schieflage dem „Rentensystem“ als solchem anlasten.

## Position der SPD

Die SPD hat von Anfang an der von der CDU/CSU mit der Rentenreform 1957 durchgesetzten leistungsbezogenen dynamischen Alterssicherung immer skeptisch gegenübergestanden. Immer wieder hat die SPD, zum Teil in massiver Form, versucht, den Charakter unserer leistungsbezogenen dynamischen Rente zu verhindern. Mit ihrem Vorschlag einer bedarfsorientierten Mindestrente vollzog die SPD auf ihrem Parteitag 1980 in Essen einen entscheidenden Angriff auf das leistungsbezogene Rentensystem. So heißt es im SPD-Wahlprogramm 1980: „Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestrente machen wir einen weiteren Schritt hin zur Erfüllung des Auftrags des Godesberger Programms.“

Die SPD benutzt, vielfach sogar im Glauben, etwas Gutes zu tun, die bedarfsorientierte Mindestrente als Maßnahme, individuelle soziale Notfälle zu lösen. Sie übersieht aber dabei, daß sie dafür ein untaugliches Instrument vorschlägt, weil sie gerade die sozial Schwachen in eine unzumutbare Bedürftigkeitsprüfung zwingt und weil diesem ersten Schritt eine unaufhaltsame Dynamik innewohnt, die bedarfsorientierte Mindestrente schon aus „Gerechtigkeitsgründen“ auf immer weitere Personenkreise auszudehnen, so daß dann

**eines Tages das bisherige Rentensystem den Bezug zur persönlichen Leistung völlig verliert.**

Die allgemeine Mindestrente würde ein massives Eindringen von Fürsorgeprinzipien in das Versicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung bedeuten. Bedürftigkeitsprüfungen, die bisher dem Rentenrecht fremd sind, würden der Rentenversicherung auferlegt.

**Die Auszahlung der Sozialhilfe über die Rentenversicherungsträger führt zu einer unzulässigen Vermischung von Versicherungs- und Fürsorgeprinzipien. Die Leistungs- und Beitragsbezogenheit der Rente geht verloren.**

Das Konzept der allgemeinen Mindestrente soll nach der Formulierung der Wehner-Kommission in Höhe der Einsparungen der Sozialhilfe von den Ländern und Gemeinden finanziert werden. Ein solcher Finanzierungsvorschlag trifft verfassungsrechtlich auf stärkste Bedenken. Es besteht begründeter Anlaß zu der Annahme, daß eine solche Finanzierung verfassungsrechtlich unzulässig ist. Der Hinweis auf die Finanzierung durch Länder und Gemeinden kann nur als ein finanzierungstechnisches Alibi gesehen werden.

Hinzu kommt: Nach einer Studie des rheinland-pfälzischen Sozialministeriums sind ungefähr dreimal so viele Personen sozialhilfeberechtigt wie tatsächlich Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Die Realisierung der allgemeinen Mindestrente würde deshalb eine erhebliche Erhöhung der Finanzierungslast bedeuten. Die Mehrleistungen werden nicht im entferntesten durch die Einsparungen der Sozialhilfe gedeckt.

Die Konzeption der bedarfsorientierten Mindestrente hat Gruppen in der SPD, wie z. B. den Jungsozialisten und der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen mit ihrer weitreichenden Vorstellung einer nivellierenden Staatsbürgerversorgung neuen Auftrieb gegeben. Forderungen einer Mindestrente von 800,— bis 1 000,— DM monatlich sowie einer Pflichtversicherung für alle Hausfrauen sind von diesen beiden Organisationen bereits erhoben worden.

Dieser Vorstoß der SPD war kein Einzelfall, kein „Betriebsunfall“. Der SPD-Vorstoß zur Einführung einer bedarfsorientierten Mindestrente hat vielmehr System. Immer wieder hat die SPD versucht, solche Pläne durchzusetzen. Dies ist im einzelnen in einer Dokumentation der CDU-Bundesgeschäftsstelle vom Februar 1980 nachgewiesen worden.

Auch das Programm der SPD zur Rentenreform 1984 läuft in der Summe sowohl von der Leistungs- und Beitragsseite wie von der Finanzierungsseite unverkennbar auf die alten sozialistischen Vorstellungen einer Volksversicherung mit Einheitsrentencharakter hinaus.

## Position der FDP

Sprecher der FDP haben wiederholt erklärt, daß sie für die Zukunft die Brutto- und Lohnbezogenheit der Renten aufgeben und statt dessen die Renten an der Entwicklung der Nettolöhne ausrichten wollen.

**Das ist ein Weg, der ebenso in die falsche Richtung weist wie die Absicht der SPD, an die Stelle individueller und leistungsbezogener Renten eine Einheitsrente zu setzen.**

Die Nettoanpassung und Nettoberechnung der Renten bringt keinen entscheidenden Beitrag zur Erleichterung der finanziellen Probleme der Rentenversicherung — es sei denn, die FDP beabsichtigt auch in Zukunft (entgegen ihren programmatischen Aussagen) kräftig an der Steuer- und Abgabenschraube zu drehen. Umgekehrt muß der Bundesfinanzminister bei einer Steuersenkung zusätzlich noch die höheren Bundeszuschüsse für die Rentenversicherung bezahlen.

Die Nettoanpassung führt darüber hinaus zu sozial unbefriedigenden Ergebnissen. Die Anpassung nach dem Nettoprinzip trifft alle Rentner pauschal nach Maßgabe der durchschnittlichen Steuer- und Abgabenbelastung aller Versicherten. Die Folge: höhere Renten werden günstiger gestellt als Kleinrenten. Darüber hinaus müßten Kleinrenten bereits bei einem Einkommen einen Abschlag hinnehmen, bei dem ein Erwerbstätiger vielleicht noch gar keine Abgaben zu leisten hat. Die kleineren Renten würden somit weiter absinken und zunehmend in Gefahr geraten, unter die Sozialhilfe abzufallen. Eine solche Entwicklung aber würde gerade den Ruf nach einer Einheitsrente provozieren.

Das Nettoprinzip würde zudem aber auch zu Ungerechtigkeiten und Ungeheimheiten bei der Neufestsetzung von Renten führen: Rentner, die die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Versicherungszeiten und der Beitragszeiten haben, würden plötzlich unterschiedliche Renten erhalten. Dabei bekäme der Rentner eine höhere Rente, der später in Rente geht.

## Sicherung der Reform

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, kühl und klar ohne ideologische Verblendung die rentenpolitische Lage zu analysieren.

Es gilt herauszufinden, was war und gut ist an der Rentenreform von 1957, und ob es möglich ist, sie so an die veränderten Bedingungen anzupassen, daß sie auch in der Zukunft Bestand hat. Eine soziale Reform, die vom DGB als

die soziale Größtat des Jahrhunderts gefeiert wurde, wirft man nicht einfach über Bord, wenn sich erste Schwierigkeiten ergeben.

Die CDU hat wiederholt erklärt, daß sie auch in Zukunft zu den bewährten Prinzipien der Rentenreform von 1957 stehen werde, und daß diese in der Nachkriegszeit bedeutendste Sozialreform nicht staatlicher Willkür anheimgestellt und ruiniert werden dürfe. Denn die Rentenreform von 1957 hat ohne Zweifel den sozialen Frieden in der Bundesrepublik Deutschland gesichert, die Leistungsbereitschaft der Bürger gestärkt und dadurch den wirtschaftlichen Aufschwung mitbegründet.

**Die Stabilität, die Verlässlichkeit und die Berechenbarkeit der Rentenversicherung sind darüber hinaus eine wichtige Voraussetzung für die Stabilität der Demokratie.**

Aus dieser Verantwortung heraus hat die CDU am 26. Februar 1982 eine Kommission „Soziale Sicherung“ eingesetzt. Sie wird auch Vorschläge erarbeiten, wie die durch eine verfehlte Politik von SPD und FDP entstandene Gefährdung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente und des Generationenvertrages bewältigt und die soziale Altersversorgung gesichert und fortentwickelt werden kann.

## Sechs Aufgaben der CDU

Für die CDU stellen sich folgende sechs Aufgaben bei der Weiterentwicklung der Rentenversicherung:

- Zum ersten wird man sich über die Prinzipien klar werden müssen, die für die Alterssicherung künftig gelten sollen. Dabei wird sich die CDU auch in Zukunft dafür einsetzen, daß für die Rentenversicherung, deren Kernstück die bruttolohnbezogene, dynamische Rente ist, folgende Grundsätze gelten:

**Leistungsgerechtigkeit statt Einheitsrente; Solidarität zwischen den Generationen; Teilhabe der Rentner am wirtschaftlichen Fortschritt; Versicherungsprinzip statt staatlicher Versorgung.**

Diesen Prinzipien wird am ehesten die Bruttolohnbezogenheit der Rente gerecht. Ein besserer Maßstab als der Bruttolohn, der auch der Beitragsbemessung zugrunde liegt, ist jedenfalls bis zum heutigen Tag nicht bekannt.

- Zum zweiten wird man die Rentenformel „wetterfest“ machen müssen. Man wird — aufbauend auf den bewährten Prinzipien der Rentenreform von 1957 — ein Verfahren vor allem für die Rentenanpassung entwickeln müssen,

das sich flexibel auch an stärkere ökonomische und demographische Schwankungen anpaßt, so daß weder die verfügbaren Einkommen den Renten noch die Renten den Einkommen davonlaufen.

● Drittens wird in der rentenpolitischen Diskussion die Anerkennung von Familienleistungen im Rentenrecht eine wichtige Rolle spielen. Diese Aufgabe basiert auf der Erkenntnis, daß die Rentenversicherung auf dem Generationenvertrag beruht, durch den die jeweils arbeitende Generation durch ihre Beiträge für die Sicherung des Einkommens der nicht mehr arbeitenden Generation und durch Kinder für den Bestand der Gemeinschaft sorgt.

**Daher kann der Generationenvertrag nur Bestand haben, wenn beide Leistungen als ebenbürtige Leistungen zum Generationenvertrag anerkannt werden und folglich die Diskriminierung der kindererziehenden Frau in der gesetzlichen Alterssicherung beseitigt wird.**

Schließlich geht es nicht an, daß die Frau, die mit der Kindererziehung — häufig unter persönlichen Einkommensverzichten — langfristig zur Stabilisierung der Renten beiträgt, hierfür auch noch durch eine unzureichende Altersversorgung bestraft wird.

● Das vierte Problem ist die Gleichstellung von Mann und Frau im Hinterbliebenenrecht, zu dessen Lösung eine Reihe von Vorschlägen bereits auf dem Tisch liegen.

● Fünftens müssen rentenpolitische Überlegungen, die über die 80er Jahre hinaus Bestand haben sollen, auch den Problembereich einer flexiblen Altersgrenze einbeziehen, wobei grundsätzlich die Flexibilität nach oben und unten eröffnet werden muß.

Dabei spielen weniger aktuelle beschäftigungspolitische als vielmehr grundsätzliche Erwägungen eine Rolle. Ob man es will oder nicht: Für die Zukunft wird man nicht ausschließen können, daß der Wunsch der Bürger nach einem größeren Entscheidungsspielraum des einzelnen bei der Bestimmung auch der Lebensarbeitszeit und nach fließenderen Übergängen zwischen den Lebensbereichen und -phasen und mehr individueller Freiheit gegenüber kollektiven Arbeitszeitregelungen Schritt für Schritt Realität werden wird. Die Suche nach kostenneutralen Lösungen wird dabei im Vordergrund stehen müssen.

● Sechstens muß auch Klarheit geschaffen werden über die rentenrechtliche Behandlung von Ausländern.

## 1957: Neubeginn in der Sozialpolitik

Die unter der Regierungsverantwortung der Union geschaffene Rentenreform von 1957 war sozialpolitisch ein großer Durchbruch. Durch sie ist der Versicherte aus der Nähe des Fürsorgeempfängers in die Nachbarschaft des Lohnempfängers geführt worden.

**Der Rente wurde eine neue Aufgabe zugewiesen. Sie sollte nicht länger fürsorgelicher Zuschuß zum Lebensunterhalt sein, sondern ausreichende Lebensgrundlage für den aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Arbeitnehmer werden. Mit der Rentenreform von 1957 wurde dem Rentner die Teilhabe am wirtschaftlichen Fortschritt ermöglicht.**

Das war vor 1957 ganz anders. Ein Rückblick zeigt, welchen sozialen und gesellschaftlichen Wandel die deutsche Rentenversicherung seit 1957 und seit den Anfängen durchgemacht hat. Vergewärtigen wir uns: Die gesetzliche Rentenversicherung wurde einst als eine Arbeiterversicherung entworfen. Zu ihr gehörten in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts nur 15 % der Bevölkerung. Heute sind es einschließlich der Familienangehörigen ungefähr 90 %.

Um weite Teile der Bevölkerung gegen das Grundrisiko des Alters abzusichern, war eine umfassende Versicherungspflicht notwendig. Hätte man es jedem einzelnen selbst überlassen, sich gegen das Risiko des Alters abzusichern oder es sein zu lassen oder auch die Höhe der Rente nach eigenem Gefallen selbst zu bestimmen, so würden viele unserer Mitbürger im Alter ohne Rente oder mindestens ohne hinreichende Rente dastehen. Die Folge wäre, daß die Sozialhilfe für ihren Lebensunterhalt zu sorgen hätte.

**Genau dies aber wäre denjenigen, die im Rahmen der Rentenversicherung für ihr Alter durch Beiträge vorgesorgt hätten, nicht zuzumuten gewesen, nämlich, daß sie, die selbst durch Beiträge für ihr Alter vorgesorgt haben, auch noch zusätzlich über Steuern den Lebensunterhalt jener hätten finanzieren müssen, die für das Alter nicht vorgesorgt haben.**

Dies werden auch diejenigen zu beachten haben, die sich für eine mehrstufige Altersversorgung von z. B. Grundrente und freiwillige Alterssicherung einsetzen.

Im Jahr 1900 wurden eine halbe Million Renten bezahlt. Heute sind es allein in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten rd. 12 Millionen Renten.

Von 1945 bis 1956 wurden die Renten sechsmal durch Aufbesserungsgesetze angehoben. Und doch lagen 1956 die Renten in der Arbeiterversicherung im Durchschnitt erst bei monatlich 90,— DM, die in der Angestelltenversiche-

rung bei 138,— DM. Heute liegt die Durchschnittsrente nach 40 bis 45 Versicherungs-jahren in der Rentenversicherung der Arbeiter bei monatlich 1 352,— DM und in der Rentenversicherung der Angestellten bei 1 934,— DM.

Diese Zahlen beleuchten die große soziale und materielle Bedeutung, die der Rentenreform von 1957 zukommt.

## Die Grundlagen der Rentenreform

Mit der Rentenreform von 1957 war aber nicht nur ein enormer materieller Aufstieg für die Rentner verbunden. Als noch bedeutender muß vielmehr das bewertet werden, was damals gesellschaftspolitisch in die Wege geleitet worden ist. Die Rentenreform von 1957 markiert einen einschneidenden Neubeginn in der Sozialpolitik überhaupt. Die Rentenversicherung, Kernstück unseres sozialen Sicherungssystems, wurde auf eine neue Grundlage gestellt.

## Versicherungscharakter

Erstens: Im Gegensatz zu vielen Alterssicherungssystemen, die in der Welt aufgebaut worden sind, die auf dem Versorgungsprinzip beruhen, gründet die Rentenreform von 1957 auf Prinzipien, die dem Charakter der Versicherung entsprechen. Beitragsfinanzierung und Leistungsorientierung sowohl bei den Beiträgen wie auch bei den Renten sind die Erkennungszeichen dieser Reform. Rund 80 % der gesamten Einnahmen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sind Beitragseinnahmen.

**Durch ihre Beiträge haben die Versicherten einen unmittelbaren und gesetzlich verbrieften Anspruch auf Rente erworben. Die Rente war kein Gnadenakt, kein Almosen des Staates mehr, sondern selbsterworbener Anspruch.**

Mit dem Entschluß, 1957 die Altersversorgung auf dem Versicherungsgedanken und auf Beiträgen der Versicherten aufzubauen, hat die Rentenpolitik einen ganz neuen Stellenwert erhalten. Die zentrale politische Frage lautet seit damals nicht mehr, was bleibt für die Rentner nach Befriedigung anderer staatlicher Aufgaben vom Volkseinkommen übrig? Die Frage lautet vielmehr — unabhängig von der Dringlichkeit anderer Aufgaben — seit damals, was haben die Rentner in ihrem Erwerbsleben an Arbeitsleistung an Beiträgen erbracht und welche Rente leitet sich daraus ab?

Der einzelne selbst hatte die Chance bekommen, die Höhe seiner Rente entscheidend zu bestimmen; gleichzeitig sind potentiellen Versuchen des Staates,

Einfluß auf die Renten zu nehmen, engere Grenzen gesetzt worden. Denn je mehr die Rentenansprüche auf Eigenleistungen der Berechtigten beruhen, um so höher ist der „Eigentumsschutz“, den diese Rentenansprüche genießen.

Obwohl die Beziehung zwischen Leistung und Gegenleistung als konstituierendes Element des Versicherungsprinzips die gesetzliche Rentenversicherung seit 1957 durchzieht, haben mit Recht von Anfang an auch Elemente des sozialen Ausgleichs durch den Staat Platz gegriffen.

So sind in der Rentenversicherung Aufgaben, die der Versicherte für die Gemeinschaft erbringt, wie Militärdienst, Kriegsgefangenschaft, Beitragszeiten gleichgestellt. Soweit Gedanken des sozialen Ausgleichs Eingang in die Rentenversicherung gefunden haben, war es aber auch von Anfang an Absicht des Gesetzgebers, diese Aufgaben durch allgemeine Finanzmittel, durch Bundeszuschüsse abzudecken.

Daß mittlerweile diese Leistungen, die eigentlich über Bundeszuschüsse abgegolten werden sollten, mit 30% der Gesamtausgaben der Rentenversicherung erheblich höher sind als der Anteil, den der Bund mit rd. 17% der Rentenausgaben als Finanzierungsanteil tatsächlich übernimmt, belegt zweierlei: einmal, daß der Staat der „Parasit“ der Rentenversicherung ist und nicht umgekehrt; zum anderen, daß nicht die Krise des Sozialstaates Ursache für die Krise des Staatshaushaltes ist, sondern im Gegenteil die öffentliche Finanzkrise Ursache für die Krise des Sozialhaushaltes ist.

## Verknüpfung Lohn-Rente

Die zweite große Entscheidung der Rentenreform von 1957 war, Lohn und Rente über die Arbeitsleistung miteinander zu verknüpfen.

Dabei ging man von folgendem Gedankenmodell aus: Der Arbeitnehmer erbringt während seines Arbeitslebens eine Leistung. Als Gegenleistung dafür erhält der Arbeitnehmer während seines Berufslebens Lohn oder Gehalt, nach dem Arbeitsleben sozusagen als Lohnersatz Rente.

**Die gesamte Gegenleistung für die Arbeit, die ein Arbeitnehmer im Laufe seines Lebens erbracht hat, wird ihm also nicht mehr allein über den Lohn, sondern in Form von Lohn und Rente zurückerstattet. Das über die Zeit verteilende Instrument ist dabei die Beitragsleistung. Durch seine Beitragsleistung verzichtet der Arbeitnehmer heute auf Teile seines Lohnes, um sie später in Form von Rente wieder zurückzuerhalten.**

Die Höhe der Beitragsleistung, also die Höhe seines Einkommensverzichts heute, bemißt sich nach der Höhe seines Bruttoeinkommens. Gleichzeitig soll-

te sich bei der Feststellung der Rente auch die Stellung widerspiegeln, die der Arbeitnehmer im Rahmen des allgemeinen Einkommensgefüges eingenommen hat. Auch hier ist Maßstab der Bestimmung der persönlichen Bemessungsgrundlage sein Bruttoeinkommen und das Verhältnis von Bruttoeinkommen zueinander. Die Rente wird also nach der geltenden Rentenformel in doppelter Weise bruttolohnbezogen festgestellt.

Mit dem Entschluß, den Bruttolohn zum beherrschenden Maßstab für die Festsetzung der Renten zu machen, haben sich die Väter der Rentenreform von 1957 gleichzeitig auch für eine Leistungsorientierung der Rente entschieden.

**Der Bruttolohn ist Spiegelbild der Arbeitsleistung, die der Arbeitnehmer erbringt. Auch der Staat meint im Prinzip den Bruttolohn, wenn er nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler fragt.**

Wer den Bruttolohn als Maßstab für die Bestimmung der Renten eine Absage erteilt, erteilt gleichzeitig auch einer Leistungsorientierung der Altersversorgung eine Absage.

**Wer den Bruttolohn als Kriterium nicht will, will auch das Versicherungsprinzip unserer Rentenversicherung untergraben. Dem Versicherten wäre nicht klarzumachen, warum er höhere Beiträge leistet ohne gleichzeitig eine höhere Gegenleistung dafür zu erhalten.**

## Lohnersatzfunktion

Die dritte herausragende Tat der Rentenreform von 1957 war, daß die Renten nicht nur bei der Erstfeststellung, sondern auch im weiteren Verlauf an die Entwicklung der Löhne angepaßt wurden. Die Renten wurden dynamisch und damit die Rentner am wirtschaftlichen Fortschritt beteiligt.

**Die Renten zu dynamisieren, sie also nach Maßgabe der jährlichen Lohnentwicklung mitsteigen zu lassen, ergibt sich zwingend aus der Lohnersatzfunktion der Renten. Die Dynamisierung der Renten aufzugeben, heißt die Lohnersatzfunktion der Renten in Frage zu stellen.**

Mit wenigen Ausnahmen (1958 und in den Jahren 1978 bis 1981) sind die Renten entsprechend der Bruttolohnerhöhung angepaßt worden.

Die stark gestiegene Abgabenbelastung hat zu einer Scherenbewegung zwischen verfügbarem Einkommen der Aktiven und den Renten geführt. Das kommt darin zum Ausdruck, daß zwar das Bruttorentenniveau seit 1957 von 50,9% auf 44,5% (1980) gesunken ist, gleichwohl das sogenannte Nettorenten-

niveau von 59,2% auf 63,7% angestiegen ist. Das ist aber, um das klar zu sagen, nicht Folge etwa der Tatsache, daß die Renten zu hoch wären. Der Grund liegt vielmehr darin, daß die Abgabenbelastung der Aktiven zu hoch ist. So lag die Lohnsteuer 1980 im Durchschnitt bei 16,3%, der Arbeitnehmeranteil in der Sozialversicherung bei 13,6%. Im Jahr 1957 lagen diese Größen noch bei 6,4% bzw. 9,4%.

Nun ist klar, davoneilende Renten entsprechen ebensowenig dem Sinn der Rentenreform von 1957 wie davoneilende Löhne. Insofern wird die Politik auf das politische Faktum, daß sich die verfügbaren Einkommen der Aktiven und Rentner — ich wiederhole: wegen der steigenden Abgabenbelastung — nicht im Gleichschritt bewegen, reagieren müssen.

Aber man muß deshalb nicht gleich das Kind mit dem Bade ausschütten.

**Gerade wenn man die Lohnersatzfunktion der Renten ernst nimmt, kann man auch umgekehrt die Renten wie Löhne behandeln. Und dann gibt es auch im System der Rentenreform von 1957 eine ganze Reihe von Möglichkeiten, um zu verhindern, daß Lohn- und Rentenentwicklung auseinanderlaufen. Ich will hier beispielsweise nur auf den Krankenversicherungsbeitrag der Rentner verweisen.**

## Zusammenfassung

Die Rente ist lohnbezogen. Der Bruttolohn hat sich als klarer und verlässlicher Maßstab für die Rentenfestsetzung und Renten Anpassung erwiesen.

Die Rentenreform hat erreicht, daß sich die Lebensarbeitsverdienste der einzelnen und die Durchschnittsverdienste aller Versicherten in der Rente widerspiegeln.

Die Rente ist aktuell; sie wird laufend der Lohn- und Gehaltsentwicklung angepaßt.

Die Rente ist gerecht und leistungsorientiert: sie beruht auf eigenen Beitragsleistungen; Anzahl und Höhe der geleisteten Beiträge bestimmen entscheidend die spätere Rente.

Die Rente ist individuell, sie wird individuell bemessen und berücksichtigt den Lebensstandard, den der einzelne sich in seinem Arbeitsleben erworben hat.

**Die Rentenreform von 1957 ist auch im internationalen Maßstab ein Wegweiser sozialen Fortschritts und die wichtigste Sozialreform seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.**

## Finanzielle Grundlagen sichern

Auf die Dauer wird unser Rentensystem allerdings auf tönernen Füßen stehen, wenn die finanziellen Grundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine verfehlte Wirtschaftspolitik ausgehöhlt werden. Denn der enge Zusammenhang zwischen Konjunktur und finanzieller Lage der Rentenversicherung ist offensichtlich. So bedeutet z. B. 1 Prozentpunkt mehr Wirtschaftswachstum und mehr an Lohn ein Mehr an Beitragsaufkommen in der Rentenversicherung von jährlich 1,2 bis 1,3 Mrd. DM. Oder: 1 Million Arbeitslose schlagen sich in einem jährlichen Beitragsausfall von rd. 2,2 Mrd. DM nieder. Das heißt, zur Sicherung der Errungenschaften der Rentenreform von 1957 gehört unverzichtbar eine gesunde und florierende Wirtschaft. Davon sind wir gegenwärtig infolge einer verfehlten Wirtschaftspolitik der Bundesregierung weit entfernt.

**Doch zur Resignation besteht kein Anlaß. Die Tüchtigkeit und Leistungsbereitschaft unserer Arbeitnehmer und Unternehmer steht außer Zweifel, Wachstumschancen sind vorhanden. Es gilt vor allem, durch eine politische Offensive das verlorengegangene Vertrauen der Investoren und Arbeitnehmer in die Solidität und ordnungspolitische Verlässlichkeit der Politik wiederherzustellen. Die Union hat dazu ein „7-Punkte-Programm“ beschlossen und der Öffentlichkeit vorgelegt. Es ist geeignet, die deutsche Volkswirtschaft wieder aus der wirtschaftlichen Talsohle herauszuführen und die Rentenversicherung auf Dauer wieder auf ein gesundes finanzielles Fundament zu stellen.**